

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Ortsverband

Ellerbek / Rellingen / Tangstedt

SATZUNG

§ 1 Name, Organisationsstellung und Sitz

Der Ortsverband Ellerbek/Rellingen/Tangstedt der Partei "BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN", Kurzform "GRÜNE" führt den Namen BÜNDNIS-90/DIE GRÜNEN Ortsverband Ellerbek/Rellingen/Tangstedt", Kurzform "GRÜNE Ellerbek/Rellingen/Tangstedt". Er ist der Zusammenschluss der Mitglieder der Partei, die ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Ellerbek, Rellingen oder Tangstedt haben.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN kann jede/jeder werden, die/der die Grundsätze (Grundkonsens und Satzung) des BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und Programme anerkennt und keiner anderen Partei angehört.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der BewerberIn gegenüber schriftlich zu begründen. Die BewerberIn kann gegen diese Entscheidung bei der Ortsmitgliederversammlung Einspruch einlegen; über diesen entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums zum Antrag auf Aufnahme und mit dem Eingang des ersten Mitgliedbeitrages.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Ortsvorstand möglich.
6. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags besteht gegenüber dem Kreisverband Pinneberg gemäß der geltenden Beitrags- und Kassenordnung.

§ 3 Organe

Organe von Grüne Ellerbek/Rellingen/Tangstedt sind:

1. die Ortsmitgliederversammlung (OMV)
2. der Ortsvorstand

§ 4 Die Ortsmitgliederversammlung

1. Die Ortsmitgliederversammlung (OMV) ist das höchste Organ des Ortsverbandes. Sie tagt mindestens zweimal im Jahr. Die OMV ist in der Regel öffentlich; die Öffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden.
2. Zur OVM lädt der Ortsverband unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen ein. Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail an die vom Mitglied bekannte E-Mailadresse. Wenn keine E-Mailadresse bekannt ist oder auf Antrag des Mitglieds, erfolgt die Einladung schriftlich an die vom Mitglied bekannte Postadresse. Bei Postanlieferung gilt die Frist als gewahrt, wenn das Datum der Posteinlieferung 11 Tage vor der OVM liegt.

Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die OMV auf jeden Fall beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen und Wahlen müssen jedoch mindestens ein Zehntel (1/10) der Mitglieder anwesend sein.

3. Der Ortsvorstand muss eine OMV einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen. Absatz 2 bleibt davon unberührt.
4. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll schriftlich anzufertigen, das von jedem Mitglied eingesehen werden kann und allen Mitgliedern, wenn möglich, zugemalt wird.
5. Zu den Aufgaben der OMV gehören:
 - a) die Beschlussfassung über die Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder
 - b) die Beschlussfassung über die Programme zur Wahl der Gemeindevertretungen,
 - c) die Wahl von KandidatInnen für die Gemeindevertretungen der Gemeinden Ellerbek/Rellingen/Tangstedt,
 - d) die Beschlussfassung über Anträge,
 - e) die Wahl und Nachwahl von Mitgliedern des Ortsvorstandes.
 - f) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Ortsvorstandes; dessen finanzieller Teil ist zuvor von zwei RechnungsprüferInnen zu prüfen
 - g) die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts,

- h) die Entlastung des Ortsvorstandes,
- i) die Wahl von zwei RechnungsprüferInnen für jeweils ein Jahr; diese dürfen nicht dem Ortsvorstand angehören oder in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Ortsverband stehen,
- j) die Wahl einer/eines Delegierten für den Kreishauptausschuss des BÜNDNIS90 / DIE GRÜNEN,
- k) die Beschlussfassung über Finanzen.

Bei allen Beschlüssen, die sich nur auf einen Ort beziehen, darf das Mehrheitsvotum der Mitglieder aus dem jeweiligen Ort nicht überstimmt werden.

6. Die OMV wird vom Ortsvorstand geleitet, sofern sie keine andere Leitung wählt. Die OMV entscheidet mit einfacher Mehrheit und in offener Abstimmung oder Wahl, sofern Satzung oder Gesetze nichts anderes vorschreiben oder sofern nicht aus der Versammlung eine geheime Abstimmung oder Wahl gefordert wird. Bei der Aufstellung von KandidatInnen für die Gemeindevertretung und bei den Wahlen zum Ortsvorstand ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte oder in einem erforderlichen zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang vorgenommen werden.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, einer/einem OrtsschatzmeisterIn und zwei BeisitzerIn. Der Ortsvorstand wird einzeln oder gemeinsam durch diese gesetzlich vertreten. Die gesetzliche Vertretung schließt eine persönliche

Haftung aus.

2. Der Ortsvorstand wird für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist einmal möglich danach scheidet das Mitglied aus dem Vorstand aus.
3. MandatsträgerInnen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder in der Gemeindevertretung und Bundes- und Landesvorstandsmitglieder sowie Europaabgeordnete können nicht Mitglied im Ortsvorstand sein.
4. Ausnahmen in den Absätzen 2 und 3 bedürfen der Zweidrittelmehrheit der OMV.
5. Die Abwahl von OV-Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch Mehrheitsbeschluss einer OMV möglich. Dieser Antrag muss in der Einladung angekündigt sein.

§ 6 Urabstimmung

Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Ortsverband Ellerbek/Rellingen/Tangstedt erfolgt auf Beschluss der OMV oder auf Antrag von 20% der Mitglieder. Für die Durchführung der Urabstimmung gilt die Urabstimmungsordnung der nächsthöheren Ebene entsprechend.

§ 7 Auflösung

1. Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet eine OMV mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung des Ortsverbandes fällt sein

Vermögen der nächsthöheren bestehenden Gliederung der Partei BÜNDNIS90 / DIE GRÜNEN zu.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzungen übergeordneter Gliederungen und der Gesetze, insbesondere das Landesfrauenstatut.
2. Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung, am 27. Mai 1998 in Kraft.

Letzte Änderung am 01.11.2018